

Vergütungssätze VR-T-H 6

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Hörbuch- oder Hörspielträgern (Schallplatten, Musikkassetten, Compact Discs, Minidiscs, Digital Compact Cassetten, Audio-DVDs und Audio-Datenträgern, MP3-Disc) und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Hörbücher und Hörspiele, bei denen der gesprochene Text, unabhängig ob dramatisiert oder gelesen, im Mittelpunkt steht und die Musikwerke als stilistisches Mittel enthalten. Im Folgenden wird vereinfachend der Begriff „**Hörbücher**“ verwendet.

Hörbücher können aus einem oder mehreren Trägern bestehen; sie werden immer als eine Gesamtheit behandelt (z. B. bei der Gesamtspieldauer).

Ausnahmen vom Anwendungsbereich ergeben sich beim Übersteigen eines 50%igen Musikanteils gemäß Abschnitt III., Ziffer 1., Absatz lit. e) des Tarifs.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 13,75 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für das betreffende Hörbuch.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 10 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preislisten zur Verfügung zu stellen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für die jeweilige Hörbuch-Trägerkategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.

2. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehender Ziffer 1. für ein bestimmtes Hörbuch niedriger liegt als die Mindestvergütung.

Die Mindestvergütung je Hörbuch und Spieldauer ist folgende:

Spieldauer Minuten	Mindestvergütung EUR
bis zu 80	0,40
bis zu 120	0,60
bis zu 160	0,80
bis zu 200	1,00
bis zu 300	1,40
bis zu 400	1,80
bis zu 500	2,20
bis zu 600	2,50
bis zu 700	2,80
bis zu 800	3,00
bis zu 900	3,20
über 900	3,40

3. Budget- Mindestvergütung

Auf Hörbücher findet frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, folgende Budget-Mindestvergütung je Hörbuch und Spieldauer Anwendung:

Spieldauer Minuten	Budget-Mindestvergütung EUR
bis zu 80	0,23
bis zu 120	0,34
bis zu 160	0,45
bis zu 200	0,56
bis zu 300	0,80
bis zu 400	1,00
bis zu 500	1,25
bis zu 600	1,43
bis zu 700	1,60
bis zu 800	1,71
bis zu 900	1,83
über 900	1,94

Die Budget-Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehender Ziffer 1. für ein bestimmtes Hörbuch niedriger liegt als die Budget-Mindestvergütung.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Anteilsberechnung

Vergütungspflichtig sind Hörbücher mit Werken des GEMA-Repertoires. Die Vergütung oder Mindestvergütung für die Werke des GEMA-Repertoires wird anteilig je Hörbuch wie folgt ermittelt:

a) Werke des GEMA-Repertoires ohne gleichzeitigem gesprochenen Text: Die Spielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet.

b) Werke des GEMA-Repertoires mit gleichzeitigem gesprochenen Text: Die Spielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet und halbiert.

c) Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires: Die Gesamtspielzeit errechnet sich aus der Summe der Spielzeiten gemäß vorstehenden Absätzen lit. a) und lit. b).

d) Anteil des GEMA-Repertoires: Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspielzeit des Hörbuchs. Besteht ein Hörbuch aus mehreren Trägern, so ist jeweils die Gesamtzeit für die Werke des GEMA-Repertoires aller Träger des Hörbuchs und die Gesamtzeit aller Träger des Hörbuchs ins Verhältnis zu setzen.

e) Übersteigt der entsprechend der Anteilsberechnung gemäß Absatz lit. d) ermittelte Musikanteil 50 % der Gesamtspieldauer des Hörbuchs, muss der Träger als Audio-Träger gemäß des dafür anzuwendenden Tarifes VR-T-H 1 angemeldet und abgerechnet werden. Besteht ein Hörbuch aus mehreren Trägern darf sowohl der Musikanteil für die Gesamtspieldauer als auch der Musikanteil pro einzelnen Träger nicht 50 % übersteigen. Ist das trotzdem der Fall, ist das gesamte Hörbuch als Audio-Träger abzurechnen. Ist sowohl der einzelne Träger mit einem Musikanteil über 50 % selbständig als Audio-Produkt wie auch die übrigen Hörbuch-Träger selbständig als Hörbuchprodukt klassifizierbar, müssen diese Produkte getrennt angemeldet und abgerechnet werden.

f) Der Mindestbetrag je Hörbuch für die Werke des GEMA-Repertoires gemäß dem vorstehenden Abschnitt II. Vergütungen unter der Berücksichtigung vorstehender Absätze lit. a) bis e) beträgt € 0,0250.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis und Umfang der Befugnis

Die Vergütungssätze haben nur Gültigkeit, wenn die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis rechtzeitig vorher von der GEMA erworben wird. Die Befugnis umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch über den Facheinzelhandel.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den Tarif VR-T-H 6 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

3. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.01.2014.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung:

www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger
Nr. 241 vom 22.12.2006, Seite 7362
Elektronischer Bundesanzeiger vom 5.12.2013